

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-17222/001-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986	

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
	BMF-040300/0004-III/6/2016	Dr. Michael Hofer	Durchwahl 15337
			Datum 27. September 2016

Betreff
 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) erlassen wird und 20 weitere Bundesgesetze geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches:

Gemäß Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs dient dieses Bundesgesetz u.a. der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Gemäß Artikel 67 Abs. 1 dieser Richtlinie ist diese bis 26. Juni 2017 umzusetzen.

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird, hat die Europäische Kommission aufgrund der Terroranschläge in Frankreich am 5. Juli 2016 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgelegt. Dieser sieht neben inhaltlichen Änderungen auch eine Vorverlegung der Umsetzungsfrist auf 1. Jänner 2017 vor. Während die inhaltlichen Änderungen erst nach Vorliegen eines endgültigen, beschlussreifen Richtlinientextes im Bundesrecht umgesetzt werden sollen, sollen das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz und die Änderungen des Glückspielgesetzes mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist im NÖ Spielautomatengesetz 2011 und im Gesetz über die Totalisatoren und Buchmacher in das NÖ Landesrecht umzusetzen.

Die verbindlichen Vorgaben des Glückspielgesetzes für Landesausspielungen mit Glückspielautomaten sind bei der Umsetzung heranzuziehen. Ebenso dienen die Regelungen des Glückspielgesetzes als Vorgaben für die Umsetzung im Gesetz über die Totalisatoren und Buchmacher.

Sinnvollerweise können die Umsetzungsmaßnahmen erst eingeleitet werden, wenn keine Änderungen in den bundesrechtlichen Regelungen zu erwarten sind.

Bisher konnte von einer Umsetzungsfrist bis 26. Juni 2017 ausgegangen werden. Eine Verkürzung der Umsetzungsfrist um knapp ein halbes Jahr und das Erfordernis der Berücksichtigung der bundesrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen zu der am 5. Juni 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbarten Richtlinie lassen eine fristgerechte landesgesetzliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 kaum erwarten.

II. Zu Artikel 15 (Änderung des Glückspielgesetzes)

Zu Z 1 lit. a und b:

Bei Verzicht auf die persönliche Vorlage eines Lichtbildausweises bei den der Erstidentifikation folgenden Identitätsfeststellungen und dem Entfall der Ausstellung einer physischen Spielerkarte, muss das ersatzweise herangezogene biometrische Erkennungsverfahren den Jugend- und Spielerschutz genauso gewährleisten, wie die Ausweisleistung und die Vorlage der Spielerkarte.

Zu Z 1 lit. c:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849, deren Inhalt sich jedoch noch ändern kann. Grundsätzlich wird angemerkt, dass das Procedere in den Erläuterungen in Bezug auf Landesausspielungen mit Glückspielautomaten und das Wettwesen nur überblicksweise dargestellt wird. Die Ausführungen beispielsweise zur Aufsicht und zu den Bezug habenden Risikoansätzen geben wenig Aufschluss über die Umsetzung in der Praxis.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

- 4 -



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur